

**Verwaltungsvereinbarung  
zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
dem Oberbefehlshaber der Britischen Rheinarmee  
über die Benutzung von Truppenübungsplätzen,  
die den britischen Streitkräften  
gemäß dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut  
zur ausschließlichen Benutzung überlassen sind**

Der Bundesminister der Verteidigung  
der Bundesrepublik Deutschland

und

der Oberbefehlshaber  
der Britischen Rheinarmee

in Anwendung der Bestimmungen des zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen getroffenen Abkommens (NTS) vom 19. Juni 1951 sowie des Zusatzabkommens (ZA/NTS) hierzu vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung und gemäß Artikel 53 Absatz 2<sup>ter</sup> ZA/NTS

sind wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1

Diese Verwaltungsvereinbarung regelt Einzelheiten der Benutzung der den britischen Streitkräften zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Truppenübungsplätzen (TrÜbPI) Haltern und Senne (Sennelager). Der Abschluß von Überlassungsvereinbarungen nach Artikel 48 Abs. 3 ZA/NTS durch die Bundesvermögensverwaltung bleibt unberührt.

#### Artikel 2

Soweit in dieser Verwaltungsvereinbarung und im ZA/NTS sowie in dem gemäß Artikel 53 ZA/NTS anzuwendenden deutschen Recht nichts anderes bestimmt ist, haben die britischen Streitkräfte das Recht, auf den Truppenübungsplätzen nach ihren eigenen Vorschriften auszubilden.

#### Artikel 3

1. Die Bundeswehr setzt auf dem TrÜbPI einen Deutschen Militärischen Vertreter (DMV) ein. Dieser wird in beratender Funktion durch den Kommandanten des TrÜbPI in allen die deutschen militärischen Interessen berührenden Fragen und Angelegenheiten beteiligt, wie dies in der zwischen den Vertragsparteien festgelegten Aufgabenbeschreibung vereinbart ist. Die britische Rheinarmee stellt dem DMV auf den TrÜbPI Haltern und Senne den erforderlichen Büroraum und die erforderliche Unterstützung zur Verfügung. Hinsichtlich des Büropersonals, Büromaterials, Dienstwagen und ähnlicher Erleichterungen ist der DMV auf sich selbst angewiesen. Die Aufgabenbeschreibung ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Verwaltungsvereinbarung.
2. Die Aufgaben des deutschen Vertreters der Liegenschaft gemäß Absatz 6 Buchstabe a des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 53 des ZA/NTS bleiben unberührt.
3. Auf den TrÜbPI wehen die Flaggen beider Nationen nebeneinander.

#### Artikel 4

1. Außer für unterkalibrige Waffen bis zu 30 mm, mit wesentlich verminderten Lärmpegeln, gilt für das Schießen („Live Firing“) mit Artillerie und vollkalibrigen Waffen ab 20 mm sowie für das Schießen aus Hubschraubern grundsätzlich:

- a) An Sonntagen und den in Anlage 2 zu dieser Verwaltungsvereinbarung aufgeführten deutschen Feiertagen sind Schießvorhaben nicht gestattet.
- b) An den Wochentagen Montag bis Freitag dürfen Schießvorhaben nicht vor 8.00 Uhr beginnen und sind spätestens bis 16.00 Uhr zu beenden.
- c) An Samstagen ist ein Schießvorhaben die Ausnahme, es darf nicht vor 8.00 Uhr beginnen und ist soweit möglich spätestens bis 14.00 Uhr, jedoch nicht später als 16.00 Uhr zu beenden.
- d) Nachtschießen werden höchstens dreimal wöchentlich (Montag bis Donnerstag) durchgeführt. Im Sommerhalbjahr (1. 4. bis 30. 9.) ist Nachtschießen spätestens um 0.30 Uhr und im Winterhalbjahr (1. 10. bis 31. 3.) spätestens um 23.30 Uhr zu beenden.

2. Taktische Übungen sind auf allen TrÜbPI gestattet. Schießen mit Handfeuerwaffen unter 20 mm ist auf den TrÜbPI auch während der Zeiten möglich, in denen das Schießen gemäß Absatz 1 nicht gestattet ist. An den in Anlage 2, Abschnitt 2, dieser Verwaltungsvereinbarung genannten stillen Feiertagen darf auf den TrÜbPI nicht geschossen werden.
3. Die britischen Streitkräfte werden sich im Rahmen des Artikels 2 dieser Verwaltungsvereinbarung und der vereinbarten Schießzeiten bemühen, die Lärmbeeinträchtigungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.
4. In begründeten Fällen ist der Oberbefehlshaber der britischen Rheinarmee berechtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung von den Bestimmungen des Absatzes 1 Ausnahmen zuzulassen. Danach eventuell geänderte Schießzeiten sind den örtlichen Behörden rechtzeitig bekanntzumachen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, gilt Artikel 11 dieser Verwaltungsvereinbarung entsprechend.
5. Sofern Änderungen in der Streitkräftestruktur oder den nationalen Ausbildungsnormen dies gestatten, werden die in Absatz 1 festgelegten Schießzeiten überprüft.

#### Artikel 5

Die britische Rheinarmee gewährleistet die Absicherung der Gefahrenbereiche und des gefährdeten Luftraums nach außen, so daß außerhalb der Übungsplätze keine Gefährdung Dritter sowie von Fahrzeugen und Nutzvieh eintreten kann. Blindgänger sind fachgerecht zu beseitigen; ausgenommen sind festgelegte Zielgebiete (impact areas). Für die Innere Sicherheit ist die britische Rheinarmee selbst verantwortlich. Straßen und Wege auf den TrÜbPI, die für eine zivile Mitbenutzung freigegeben sind, sind vor Aufhebung einer vorübergehenden Sperrung von Blindgängern zu räumen.

#### Artikel 6

1. Die britische Rheinarmee wird bei der Nutzung der TrÜbPI, unbeschadet der Achtung und Anwendung des deutschen Rechts nach Maßgabe des Zusatzabkommens, durch geeignete und zumutbare Maßnahmen fortlaufend Vorsorge gegen Umweltbeeinträchtigungen auf der Grundlage des Artikels 54A ZA/NTS treffen. Vermeidbare Umweltbelastungen sind zu verhindern, unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken.

2. Auf die Errichtung und den Betrieb von Schießständen für Handfeuerwaffen und von Schießplätzen (Ranges) auf den TrÜbPI sowie auf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs dieser Anlagen finden nach Maßgabe der Artikel 53 und 53A ZA/NTS die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Vierten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes (4. BImSchV) Anwendung. Vorhandene Anlagen bedürfen lediglich der Anzeige bei Inkrafttreten dieser Verwaltungsvereinbarung.
3. Für die Ausführung umweltrechtlicher Vorschriften sind in der Regel die Behörden der Länder zuständig. Für die Wahrnehmung der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsaufgaben nach der Vierzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (14. BImSchV) sind die jeweiligen Wehrbereichsverwaltungen zuständig. Der Bundesminister der Verteidigung kann nach § 60 Abs. 1 BImSchG Ausnahmen von den materiellrechtlichen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zulassen, soweit dies zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen erfordern.

#### Artikel 7

1. Die britische Rheinarmee überläßt der Bundeswehr weiterhin auf den ihr zur ausschließlichen Benutzung überlassenen TrÜbPI Mitbenutzungsanteile in bestimmtem Umfang und zu vereinbarten Zeiten. Das Heeresamt in Köln ist auf deutscher Seite für die Verhandlung der Mitbenutzungsanteile zuständig.
2. In den vereinbarten Zeiträumen ist die Bundeswehr Hauptnutzer auf den zur Verfügung gestellten Teilen der TrÜbPI; es werden ihr bei Bedarf die vereinbarten Übungs-, Schieß- und Ausbildungseinrichtungen zur Verfügung gestellt.
3. Die britische Rheinarmee kann die Mitbenutzung der TrÜbPI Haltern und Senne durch in Deutschland stationierte Streitkräfte anderer Entsendestaaten gestatten. Über die Mitbenutzung wird zwischen den Vertragsparteien und diesen Entsendestaaten Einvernehmen hergestellt.
4. Die Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien vom 22. Juni 1984 über die Mitbenutzung des Truppenübungsplatzes Haltern bleibt unberührt, soweit sie den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht entgegensteht.
5. Die Vereinbarung vom 17. Mai 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesvermögensamt, Bielefeld, und den Britischen Streitkräften, vertreten durch den Defence Land Agent, Bielefeld, und dem Kommandanten des TrÜbPI Senne, in der Fassung vom 12. Juni 1990 bleibt unberührt.

#### Artikel 8

Die Nutzung von Randgebieten außerhalb der TrÜbPI für Übungen unterhalb der Brigadeebene ist in einer Tiefe von etwa 10 bis 15 km wegen der ständigen Belastung die Anwohner grundsätz-

lich nicht gestattet. Örtliche Erkundungen bei Planübungen sind hiervon ausgenommen. Diese übungsfreie Zone ist von dem zuständigen Wehrbereichskommando für die TrÜbPI im Einvernehmen mit der Landesregierung und den zuständigen britischen militärischen Behörden festzulegen. Das Übereinkommen zur Durchführung des Artikels 45 Absatz 1 des ZA/NTS bleibt unberührt.

#### Artikel 9

1. Die Benutzung der TrÜbPI durch Truppenteile, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken nach Deutschland gebracht werden, ist in Artikel 53 Abs. 2<sup>tes</sup> ZA/NTS geregelt. Die Anmeldung hierfür soll mindestens 90 Tage vor Beginn der Ausbildung beim Heeresamt erfolgen, sofern eine Anmeldung nicht zum Zeitpunkt der TrÜbPI-Verteilungskonferenz erfolgte.
2. Bei nicht ausreichender Kapazität auf den zur ausschließlichen Benutzung überlassenen TrÜbPI besteht die Möglichkeit, bei der TrÜbPI-Verteilungskonferenz den Ausbildungsbedarf für deutsche TrÜbPI anzumelden.

#### Artikel 10

1. Bei Zwischenfällen im Umfang mit Waffen und Munition, welche die Äußere Sicherheit betreffen (z. B. Fehlschuß außerhalb der TrÜbPI-Grenze), ist das Schießen im Bereich des Zwischenfalls sofort zu unterbrechen und der DMV und die zuständigen deutschen Behörden zu benachrichtigen. Dabei arbeiten die britischen Streitkräfte und die deutschen Behörden eng zusammen.
2. Bei Verstößen gegen die festgelegten Schießzeiten (Artikel 4) sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine Wiederholung verhindern.
3. Bei allgemeinen Verstößen gegen TrÜbPI-Bestimmungen ist in gemeinsamen Konsultationen festzulegen, wie weitere Verstöße ausgeschlossen werden können.

#### Artikel 11

Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verwaltungsvereinbarung finden die Bestimmungen des Artikels 80A ZA/NTS Anwendung.

#### Artikel 12

1. Diese Verwaltungsvereinbarung kann von den Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Die Änderungen bedürfen der Schriftform.
2. Jede Vertragspartei kann diese Verwaltungsvereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.
3. Diese Verwaltungsvereinbarung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut in Kraft tritt.

Geschehen zu Bonn am 18. März 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den Bundesminister der Verteidigung  
der Bundesrepublik Deutschland

Für den Oberbefehlshaber  
der Britischen Rheinarmee

## Anlage 1

**Deutscher Militärischer Vertreter auf UK-TrÜbPI  
(DMV UK-TrÜbPI)**

**Aufgabenbeschreibung**

## 1. Allgemein

Der Deutsche Militärische Vertreter (DMV) vertritt die Belange der Bundeswehr gegenüber den für die TrÜbPI zuständigen militärischen Dienststellen der britischen Rheinarmee. Er wird in beratender Funktion durch den Kommandanten des TrÜbPI in allen die deutschen militärischen Interessen berührenden Fragen und Angelegenheiten beteiligt, wie nachstehend aufgeführt.

## 2. Im einzelnen

## Der DMV

- a) vertritt die auf den TrÜbPI bezogenen örtlichen Belange der Bundeswehr gegenüber dem Kommandanten des TrÜbPI unter Beteiligung der jeweils zuständigen deutschen Behörden;
- b) kann Ansprechpartner in Fragen sein, die sich aus der Anwendung dieser Verwaltungsvereinbarung ergeben, soweit hierfür nicht andere Bundes- oder Landesbehörden zuständig sind. Auf Verlangen stellt er die erforderlichen Kontakte zu den zuständigen deutschen Behörden und/oder der Truppenübungsplatzkommandantur her;

- c) kann bei Bedarf die Deutsch-Britischen Kommissionen für die TrÜbPI-Konferenzen beraten und unterstützen;
- d) berät und unterstützt gemäß der Benutzungsordnung Verbände/Einheiten der Bundeswehr in der Nutzung der TrÜbPI für die Schießausbildung sowie für den Gefechtsdienst bei Tag und Nacht;
- e) unterstützt den Kommandanten des TrÜbPI bei der räumlichen Festlegung einer übungsfreien Zone um die TrÜbPI;
- f) wird bei Zwischenfällen im Umgang mit Waffen und Munition unverzüglich unterrichtet, sofern das Vorkommnis Auswirkung auf die Äußere Sicherheit hat;
- g) unterrichtet den Kommandanten des TrÜbPI über die deutschen Streitkräfte, insbesondere auf dem Gebiet Führungs- und Einsatzgrundsätze, Organisation, Ausbildung, Ausstattung und Logistik;
- h) erfüllt Aufgaben der Repräsentation, der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr.

## Anlage 2

## 1. Deutsche Feiertage

Neujahr  
Karfreitag  
Ostersonnabend\*)  
Ostersonntag  
Ostermontag  
Maifeiertag  
Himmelfahrt  
Pfingstsonntag  
Pfingstmontag  
Fronleichnam  
Tag der Deutschen Einheit  
Allerheiligen  
Buß- und Bettag  
Heiligabend\*)  
1. Weihnachtsfeiertag  
2. Weihnachtsfeiertag

## 2. Stille Feiertage

Karfreitag  
Allerheiligen  
Volkstrauertag  
Buß- und Bettag  
Totensonntag

\*) mit aufgenommen wegen durchgehend schießfreier Tage